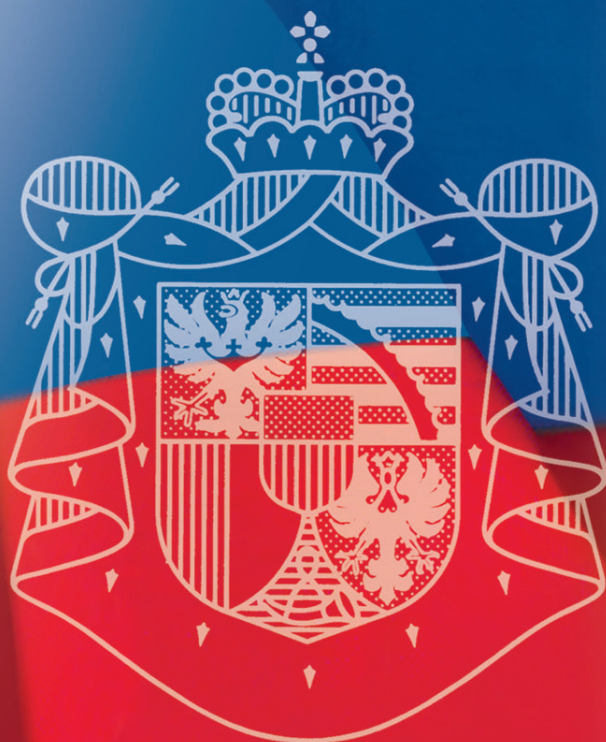




REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Informationen zu den Volksabstimmungen vom 21. Januar 2024

- Gesetz vom 6. September 2023 über die Abänderung des Baugesetzes, des Energieeffizienzgesetzes und des Energieausweisgesetzes (Umsetzung Gebäuderichtlinie II und MuKE n 2014)
- Gesetz vom 6. September 2023 über die Abänderung des Baugesetzes und des Energieeffizienzgesetzes (Umsetzung Motionen zur Photovoltaik-Pflicht)
- Initiativbegehren zur Abänderung des Gesetzes über das elektronische Gesundheitsdossier (EGDG)



JA zu den neuen Gebäudevorschriften

2 |

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die energetischen Gebäudevorschriften in Liechtenstein sind nicht mehr zeitgemäss und sollen an die Bestimmungen in der Schweiz angeglichen werden. Bereits in 23 Kantonen gelten die sogenannten MuKE 2014, darunter auch in St. Gallen und Graubünden. Die Erfahrungen damit sind sehr positiv. Der Landtag stimmte im September 2023 den Gesetzesvorlagen zur Umsetzung der MuKE 2014 zu.

Die Gebäudevorschriften wirken

Liechtenstein hat erstmals in den 1970er Jahren energetische Gebäudevorschriften festgelegt. Seither wurden diese fortlaufend dem Stand der Technik angepasst. Mit Erfolg: Gebäude in Liechtenstein verbrauchen heute deutlich weniger Energie als damals. Diese Erfolgsgeschichte wollen wir fortschreiben. Mit den Anpassungen orientieren wir uns weiterhin an der Schweiz. Dies ist im Interesse unserer Wirtschaft und der im Inland tätigen Fachleute.

Umstieg auf umweltschonende Heizungen muss beschleunigt werden

70 Prozent unserer Gebäude werden fossil, d.h. mit Öl oder Gas, beheizt. Diese Gebäude sind der grösste CO₂-Verursacher und für rund 35 Prozent der CO₂-Emissionen verantwortlich. Der Einbau von umweltschonenden Heizungen hat 2022 stark zugenommen, dennoch wurden immer noch rund 50 Prozent oder über 200 fossile Heizungen neu eingebaut oder ersetzt.

Bestehende Gas- und Ölheizungen müssen nicht ersetzt werden

Niemand muss eine bestehende, funktionierende Gas- oder Ölheizung ersetzen. Diese kann bis zum Lebensende genutzt werden.

Neue Gas- und Ölheizungen sind weiterhin erlaubt

Neue Gas- oder Ölheizungen sind weiterhin erlaubt – ob in Neubauten oder beim Heizungsersatz. Einzig bei Wohngebäuden, die vor 2003 erbaut wurden und einen schlechten Energiestandard haben, wird beim Heizungsersatz die Umsetzung von einer der elf Standardlösungen (z.B. thermische Solaranlage oder neue Fenster) verlangt. Die Wahl liegt bei der Hauseigentümerin. Mit jeder Standardlösung wird der Verbrauch von fossilen Energien um mindestens 10 Prozent verringert.

Weniger Bürokratie durch einfachere Verfahren

Neu soll für die Installation einer Luftwärmepumpe keine Baubewilligung mehr nötig sein, sondern das vereinfachte Anzeigeverfahren zur Anwendung kommen. Diese Verfahrenserleichterung soll jedoch nicht zulasten der Nachbarschaft gehen. Der Lärmmessung muss auch in Zukunft erbracht werden. Damit ist der Schutz vor unzulässigen Lärmimmissionen weiterhin sichergestellt.

Wärmepumpen sind langfristig günstiger

Die Investition beim Heizungsersatz in eine umweltschonende Heizung wird durch Land und Gemeinden mit bis zu 35 Prozent gefördert. Damit rechnet sich z.B. eine Luftwärmepumpe im Vergleich zu einer Gasheizung bereits nach zehn Jahren.

Der Umstieg auf erneuerbare Energien lohnt sich für alle

Wer heute investiert, spart künftig Geld und hat die Zeichen der Zeit erkannt. Die Regierung empfiehlt deshalb, die Vorlage anzunehmen.

Neue Gebäudevorschriften: Meine konkrete Situation	Antwort
Ich möchte meine bestehende, funktionierende Öl- oder Gasheizung weiter betreiben. Darf ich das?	Ja.
Ich möchte in meiner neuen Wohn- oder Nicht-Wohnbaute eine Öl- oder Gasheizung installieren. Darf ich das?	Ja, solange die jeweiligen Grenzwerte für den Energiebedarf eingehalten werden.
Ich möchte meine nicht mehr funktionsfähige Öl- oder Gasheizung durch eine neue Öl- oder Gasheizung ersetzen. Darf ich das?	Ja. Bei Nicht-Wohnbauten ohne Einschränkung. Bei nicht sanierten Wohngebäuden mit Baujahr älter 2003 müssen aber mind. 10 Prozent des Wärmebedarfs reduziert oder durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Es stehen elf Standardlösungen zur Verfügung (z.B. eine thermische Solaranlage, neue Fenster oder eine bessere Wärmedämmung). Die Wahl liegt beim Hauseigentümer.*

*Hinweis: der Wechsel auf erneuerbare Heizungen sowie energetische Sanierungsmassnahmen werden finanziell gefördert.

Gegen staatlich verordneten Vermögensabbau oder Verschuldung

Anstelle eines grundsätzlichen Verbots für neue Öl- und Gasheizungen hat die Regierung entschieden, dass bei einem Ersatz eines mit Heizöl oder Erdgas betriebenen Heizkessels in bestehenden Wohnbauten 10 Prozent der Wärme aus erneuerbaren Quellen gewonnen werden muss. «Zur Erfüllung der Anforderung stehen diverse Standardlösungen zur Verfügung. Diese sind z. B. eine thermische Solaranlage, Warmwasserwärmepumpe mit Photovoltaikanlage oder zumindest der Ersatz der Fenster oder wahlweise die Wärmedämmung von Fassade/Dach oder Estrichboden zur Reduktion des dann noch fossilen Wärmebedarfes», so die Regierung. Somit wird der Ersatz einer Öl- oder Gasheizung bei Sanierungen zwar nicht gänzlich verboten, aber wesentlich erschwert und massiv verteuert, was für viele Privatpersonen bzw. Familien sowie Unternehmen einem faktischen Verbot gleichkommt.

Wussten Sie, dass mit diesem Gesetz...

...ein massiver Bürokratieaufbau einhergeht und die Bevölkerung zu Bittstellern vor den Ämtern wird?

...die Subventionen von Land und Gemeinden nur zum Teil die Investitionskosten decken und zudem die Gefahr besteht, dass Subventionen und Unterstützungen mit der Zeit reduziert werden, da eine Pflicht keine Anreize mehr notwendig macht?

...ein Paradigmenwechsel einhergeht, da für gesetzliche Vorschriften normalerweise keine Subventionen ausgeschüttet werden?

...die Baugesetzänderungen auf die persönlichen finanziellen Möglichkeiten von Privatpersonen und Unternehmen so gut wie keine Rücksicht nehmen und die Bürgerinnen und Bürger somit in Eigenverantwortung und auf Basis ihrer eigenen finanziellen Möglichkeiten nicht mehr entscheiden dürfen, ob und wie sie den Energiewechsel vollziehen?

...bei einem Ersatz einer bestehenden Öl- oder Gasheizung die Eigentümer von älteren Liegenschaften und damit grösstenteils die Seniorinnen und Senioren gezwungen werden können, ihre Ersparnisse abzubauen oder sich zu verschulden?

...Mieterhöhungen einhergehen, da die Vermieter bei Sanierungen höhere Investitionskosten auf sich nehmen müssen, um bei einem Heizungswechsel die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten? Dass die Vermieter diese Kosten mittels Mietpreiserhöhung auf die Mieter überwälzen, sind gängige privatwirtschaftliche Handlungsweisen.

...die von der Regierung vorgeschlagenen zinslosen Darlehen das Problem nicht lösen, da hinter jedem Darlehen eine Schuld steht, die zurückbezahlt werden muss?

...gemäss Regierung jene Eigentümer, welche von der Bank keine Hypothek oder keinen Kredit erhalten, die Hoheit über ihr Dach abgeben sollen? Die Regierung schlägt in solchen Fällen ein sogenanntes «Contracting» vor, also dass der Besitzer einer Immobilie langfristig die Entscheidungskompetenz über sein Eigentum abtritt.

...künftig keine Einsprache möglich ist, wenn Grundbesitzern Nachteile durch die Installation von Luft-Wärmepumpen im Aussenbereich durch angrenzende Immobilienbesitzer entstehen? Sollte sie bspw. zu laut sein, darf der Benachteiligte im Rahmen der Lärmschutzgesetzgebung als Bittsteller beim Amt für Umwelt vorstellig werden.

...die Vorlage keine Förderung für umweltschonende Heizanlagen bei Neubauten vorsieht, da diese in Zukunft als Standardlösung gelten? Damit wird das Bauen eines Hauses teurer, womit der jüngeren Generation das Bilden von Eigentum erschwert wird.

...die Gemeinden unabhängig etwaiger höherer Kosten vorschreiben dürfen, welche Art von Photovoltaikanlagen der Eigentümer einer Immobilie zu installieren hat? Es ist den Gemeinden grundsätzlich erlaubt, eine 30–50 Prozent teurere Indachlösung zu fordern.

Übrigens:

Wussten Sie, dass...

...die Regierung kürzlich die Amortisationsvorgaben für Hypotheken verschärft hat und einen verkürzten Rückzahlungsmodus eingeführt hat, womit sich die jährlichen Rückzahlungsbeiträge und somit die jährlichen Kosten erhöhen?

...die Regierung heute schon weitere Verschärfungen ins Auge fasst? Bei Annahme dieser Vorlage werde sie die Umsetzung weiterer Module der Mustervorschriften der Kantone nochmals vertieft prüfen.

Deshalb: 2 x Nein am 21. Januar 2024

Referendumskomitee gegen die Abänderung des Baugesetzes

JA zur Photovoltaik-Pflicht

4 | **Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger**

Mit dem Zubau von einheimischen erneuerbaren Energien stärken wir die Energiesicherheit, reduzieren die Abhängigkeit von ausländischen Energiemärkten und produzieren unseren eigenen Strom zu verlässlichen Preisen. Im April 2022 beauftragte der Landtag die Regierung, eine PV-Pflicht einzuführen und stimmte den entsprechenden Gesetzesvorlagen im September 2023 zu.

Investition in PV-Anlage rentiert

Die Investition in eine PV-Anlage wird durch Land und Gemeinden stark gefördert: für Private bis zu 75 Prozent und für Unternehmen bis zu 65 Prozent. Der Eigentümer und die Eigentümerin profitieren vom eigenen Strom sowie von der gesetzlich garantierten Einspeisevergütung. Somit rechnet sich eine PV-Anlage bereits nach rund zehn Jahren (bei einer Lebensdauer von 20 bis 30 Jahren). Darüber hinaus sieht die Vorlage die Möglichkeit von zinslosen Bankdarlehen für erneuerbare Energien vor. Die Liechtensteinische Landesbank hat bereits angekündigt, solche Darlehen anzubieten.

PV-Pflicht für Neubauten und ab 2035 für bestehende Nicht-Wohnbauten

Die PV-Pflicht gilt zunächst nur für neue Wohngebäude und neue Nicht-Wohnbauten sowie bei umfassenden Dachrenovationen. Ab 2035 gilt sie auch für bestehende Nicht-Wohnbauten wie Industrie- und Gewerbehallen. Allerdings gilt immer: Eine PV-Anlage muss nur installiert werden, wenn sie Sinn macht.

Keine PV-Pflicht für bestehende Wohngebäude

Niemand wird verpflichtet, auf einem bestehenden Wohngebäude eine PV-Anlage zu installieren, ausser das Dach wird umfassend renoviert. Wenn nur die Dachziegel ersetzt werden, greift die PV-Pflicht nicht.

Ausnahmen von der PV-Pflicht

Wenn die Installation einer PV-Anlage ineffizient (z.B. Standort, Beschattung), wirtschaftlich nicht tragbar (Amortisationszeit von mehr als 20 Jahren) oder technisch nicht möglich (z.B. Statik) ist, gilt die PV-Pflicht nicht. Ausgenommen sind auch kleine, unbeheizte Nicht-Wohnbauten (z.B. Gartenhaus).

Eigenversorgung steigern und Abhängigkeit vom Ausland reduzieren

Rund 90 Prozent der in Liechtenstein benötigten Energie wird aus dem Ausland importiert. Strom macht den grössten Anteil am Energiebedarf aus. Die Eigenversorgungsquote beim Strom stagniert seit 30 Jahren mehr oder weniger bei 25 Prozent. Mit der PV-Pflicht kann sie in den kommenden zehn Jahren auf 50 Prozent verdoppelt werden. Die PV-Pflicht leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Eigenversorgung und zur Reduktion der Abhängigkeit von ausländischen Energielieferanten und ermöglicht damit auch verlässlichere Strompreise.

Der Umstieg auf erneuerbare Energien lohnt sich für alle

Wer heute investiert, spart künftig Geld und hat die Zeichen der Zeit erkannt. Die Regierung empfiehlt deshalb, die Vorlage anzunehmen.

PV-Pflicht: Meine konkrete Situation	Auswirkung
Ich erstelle eine neue Wohn- oder Nicht-Wohnbaute oder renoviere mein Dach umfassend.	PV-Pflicht*
Ich bin im Besitz einer bestehenden Nicht-Wohnbaute.	PV-Pflicht ab 2035*
Ich bin im Besitz einer bestehenden Wohnbaute.	Keine PV-Pflicht
Ich bin im Besitz einer kleinen, unbeheizten Nicht-Wohnbaute mit einer Dachfläche von weniger als 50m ² (z. B. Gartenhaus oder Riethütte).	Keine PV-Pflicht
Ich muss auf dem Dach meiner bestehenden Wohnbaute die Dachziegel ersetzen.	Keine PV-Pflicht
Die Installation einer PV-Anlage auf meiner Wohn- oder Nicht-Wohnbaute wäre ineffizient (z. B. Standort, Umgebungssituation, Beschattung), wirtschaftlich nicht tragbar oder technisch nicht möglich (z. B. Statik).	Keine PV-Pflicht
Meine Wohn- oder Nicht-Wohnbaute ist als Kulturgut registriert.	Keine PV-Pflicht
*Hinweis: die Investition in eine PV-Anlage wird finanziell gefördert.	

Gegen die Bevormundung der Bevölkerung

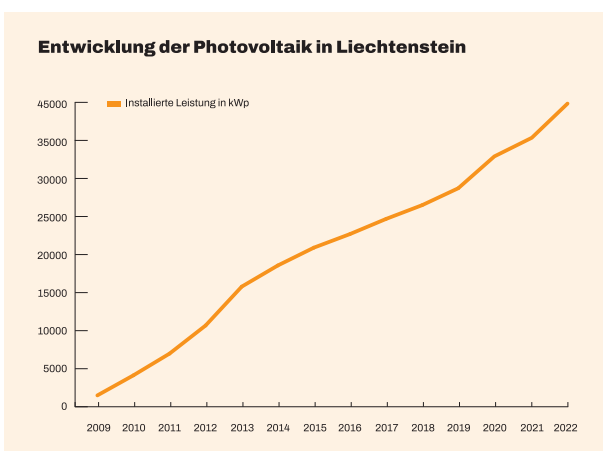
Die Photovoltaikpflicht auf Dächer ist ein massiver Eingriff in die Eigentumshoheit der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner. Mit der Photovoltaikpflicht auf Dächern

- wird die Bevölkerung in Bezug auf die Gestaltung ihres Eigentums bevormundet.
- werden die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner zu Bittstellern vor den Ämtern.
- werden durch die höheren Investitions- bzw. Sanierungskosten die Mieten ansteigen.
- können Privatpersonen bzw. Familien sowie Unternehmen staatlich verpflichtet werden, Ersparnisse abzubauen oder sich zu verschulden.
- wird bauen und sanieren teurer, womit der jungen Generation das Bilden von Eigentum erschwert wird.
- geht die Identifikation und die Freude an der Investition ins Eigentum verloren.

Nein zum Misstrauen gegenüber den Menschen unseres Landes

Dank der Förderung von Photovoltaik ist Liechtenstein seit 2015 jedes Jahr in Folge als «Solarweltmeister» in Bezug auf die pro Kopf installierte elektrische Spitzenleistung ausgezeichnet worden. Auch aktuell werden landauf, landab Photovoltaikanlagen installiert. Die Bevölkerung vollzieht den Wechsel auf erneuerbare Energien freiwillig, sie zeigt Verantwortung. Die Menschen unseres Landes brauchen keine Bevormundung, keine Verbote und keine Befehle zu etwas, was sie freiwillig, jedoch gestützt auf ihre privaten finanziellen Möglichkeiten vollziehen.

Anstatt Bürokratie und Bevormundung auszuweiten, wäre es an der Zeit, der Bevölkerung zu vertrauen.



Die Kurve steigt steil nach oben. Waren 2020 noch 1917 Anlagen in Betrieb, hat das Amt für Volkswirtschaft in den Jahren 2021 und 2022 weitere 630 Anlagen bewilligt. Liechtenstein wird seit 2015 jedes Jahr als Solarweltmeister ausgezeichnet. Die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner sind bereit, den Umstieg auf erneuerbare Energien freiwillig zu vollziehen.

Nein zu einem Schnellschuss ohne fundiertes Gesamtkonzept

| 5

Mit der Photovoltaikpflicht auf Dächern wird bei der Energiewende beinahe gänzlich auf Solarenergie gesetzt. Wir befürworten, dass Solarenergie ein Teil der Energiewende ist. Mit den Gesetzesänderungen werden jedoch Fakten geschaffen, obwohl für die konkrete Umsetzung der in den Strategien 2050 definierten Ziele noch viele Abklärungen laufen. Themen wie Windenergie, Stromspeicherung, Wasserstoff, Strombezug von der Kehrlichtverbrennungsanlage Buchs, das Projekt Photovoltaikanlage im alpinen Raum und einiges mehr werden derzeit noch geprüft.

Bevor Einzelmassnahmen umgesetzt werden, sollten zuerst ideologiefrei und unvoreingenommen alle Vorarbeiten abgeschlossen werden und dann auf Basis von Zahlen, Daten und Fakten ein Gesamtkonzept erstellt werden – nicht umgekehrt. Der Staat hat in erster Linie für gute Rahmenbedingungen zu sorgen und nicht die Bevölkerung zu drangsalieren.

Nein zur Einschränkung von unternehmerischen Freiheiten

Mit der Photovoltaikpflicht auf Dächern werden Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsunternehmen dazu verpflichtet, das Dach ihres Firmengebäudes bis 2035 *flächendeckend* mit einer Photovoltaikanlage auszurüsten. Damit werden die Unternehmen unter Umständen zu Ausgaben gezwungen, auch wenn das notwendige Kapital gar nicht vorhanden ist oder betriebswirtschaftlich anders besser investiert wäre. Ein staatlicher Investitionszwang für flächendeckende Photovoltaik auf Dächern greift zu stark in die unternehmerischen Freiheiten ein und kann Wirtschaftlichkeit von Unternehmen gefährden. Dies führt zu einem erheblichen Standortnachteil gegenüber der regionalen Konkurrenz, da die Kosten wieder eingespart werden müssen. Die Gefahr von Preiserhöhungen und Arbeitsplatzabbau ist gegeben ist.

Anstatt unternehmerische Freiheiten einzuschränken, sollten die Wirtschaftstreibenden selbst entscheiden dürfen, welche Investitionen für die Entwicklung ihres Unternehmens am besten sind.

Deshalb: 2 x Nein am 21. Januar 2024

Referendumskomitee gegen die Abänderung des Baugesetzes

Elektronisches Gesundheitsdossier (eGD)

6 |

Liebe Stimmberechtigte

Wollen Sie die Freiwilligkeit? Nur «Opt-in» stellt sicher, dass eine bewusste Einwilligung erfolgt.

Intimste Daten, wie hochsensible Gesundheitsdaten und allerhöchstensensible einzigartige genetische Daten haben eine besondere Sorgfalt und Zustimmung verdient.

Diskriminierungspotenzial

Genetische Daten identifizieren einen Menschen und liefern u.a. Informationen zu Vorfahren und Nachkommen, Ethnie, schlummernden (Erb-)Krankheiten usw. Es resultiert eine kollektive Verantwortung und Diskriminierungspotenzial geht einher.

Uns ist es wichtig, dass Datenschutz gelebt wird. Mit einem JA zur Gesetzesänderung gewähren Sie Ihrem freien Willen Vorrang und setzen ein freiheitliches Zeichen.

Grosse Veränderungen/Datenhandel

Die Welt steht vor grossen Veränderungen. Digitalisierung, KI, Big Data, Genmanipulation, Datenhandel usw. sind neuzeitliche Erscheinungen. Aufgrund der rasanten Veränderungen ist der Prozess unberechenbar. Man kann alles zum Guten wie zum Bösen verwenden.

Daten = Gold des 21. Jahrhunderts

Daten werden als Gold des 21. Jahrhunderts bezeichnet. Daten haben einen ökonomischen Wert bekommen und wurden zur Handelsware; Bewusstsein muss dafür erst entstehen.

Persönliche Daten können in den exklusiven Besitz internationaler Konzerne geraten, die daraus Profit generieren. Pharma, Versicherungen usw. sind an Gesundheitsdaten und genetischen Daten sehr interessiert und bezahlen hohe Preise dafür.

Die WHO hat ein System (GHO) lanciert, das Gesundheitsdaten weltweit bereitstellt. Die EU hat den Europäischen Raum für Gesundheitsdaten (EHDS) geschaffen. Gesundheitsdaten werden zum öffentlichen Gut.

Grundrechte

Egal welche Trends in dieser Welt herrschen, die Freiheit sollte an erster Stelle stehen. Die Grundrechte bilden das Rückgrat unserer freiheitlichen Gesell-

schaft, zu welchen auch die Privat- und Geheimsphäre zählt. Die damalige Regierung vertrat gem. «Bericht und Antrag Nr. 114/2020» (EGDG) die Meinung, dass keine verfassungsmässigen Bedenken bestehen. Eine Verhältnismässigkeitsprüfung erfolgte nicht.

Künstliche Intelligenz (KI)

Die KI hält in allen Bereichen Einzug – auch im Gesundheitsbereich. Sie braucht «gute Daten», denn die KI ist nur so gut, wie die ihr zur Verfügung stehenden Daten. Gesetze im KI-Bereich stecken in den Kinderschuhen bzw. fehlen. «Wem gehören Daten?» ist eine wichtige Frage. Die Kombination von KI, Big Data und Quantencomputern bergen Risiken. Die Anonymisierung von Daten ist dadurch in Gefahr.

Hackerangriffe

Sogar Hochsicherheitssysteme werden gehackt, dieses Jahr die Liechtensteinische Landespolizei und Schweizer Bundesverwaltung. Je exklusiver und wertvoller der Datenschatz – umso lukrativer der Hackerangriff. Dadurch kann es zu missbräuchlicher Verwendung von höchstsensiblen Daten kommen. Es können Schäden entstehen, die nicht wieder gutzumachen sind.

Es darf nicht sein, dass neuzeitliche Trends freiheitliche Grundwerte zur Nebensache machen. Selbstbestimmung ist ein klares Zeichen der Freiheit.

Menschen, die ein eGD wünschen, erhalten dieses auch via «Opt-in». Ein gutes Produkt bedarf keiner Zwangsbeglückung. Daten sind Macht. Somit ist es vernünftig, dem freien Willen in dieser höchstpersönlichen Sache Vorrang zu gewähren.

Weitere Informationen

Sprechen Sie mit dem Arzt Ihres Vertrauens über das eGD, oder schauen Sie das Video «Nackt in der Gesundheitscloud» an:

www.youtube.com/watch?v=OoYBXXubOdA

Wenn intimste Daten keine explizite Zustimmung erfordern, was sonst? 1'828 Stimmberechtigte bekundeten sich bereits zu «Opt-in».

Deshalb empfehlen wir ein JA.



Die Initianten & Team

NEIN zur Initiative – Ja zu einem zukunftsfähigen Gesundheitswesen für Liechtenstein

Das elektronische Gesundheitsdossier (eGD)

- bietet Zugriff und volle Kontrolle über die eigenen Gesundheitsdaten.
- ist in der Handhabung einfach und sicher.
- fördert Qualität und Effizienz im Gesundheitswesen.
- erhöht die Patientensicherheit und spart Kosten.
- gewährleistet den Datenschutz.
- bietet die Möglichkeit zum Widerspruch.

Für jede in Liechtenstein krankenversicherte Person wird seit dem 1. Januar 2023 kostenlos ein elektronisches Gesundheitsdossier bereitgestellt. Dieses funktioniert wie ein elektronischer Ordner: Dieser Ordner ist mit Namen, Adresse und Geburtsdatum beschriftet, eingangs aber noch leer. Erst in einem Behandlungsfall, beispielsweise in einer Arztpraxis oder im Landesspital, werden behandlungsrelevante Gesundheitsdaten, mitunter auch genetische Daten, darin abgelegt. Dazu zählen beispielsweise Arztberichte und Laborbefunde

Volle Kontrolle über persönliche Daten

Die Rechte der eGD-Inhaberinnen und -Inhaber sind jederzeit gewährleistet. So besteht die Möglichkeit, einfach und unkompliziert Widerspruch einzulegen, um das Dossier für jegliche Gesundheitsdaten zu sperren. Personen, die keinen Widerspruch einlegen, können einzelne Gesundheitsdaten im Dossier ausblenden oder löschen.

Zentral ist, dass jede und jeder Versicherte selbst kontrolliert, wer Zugriff auf die im eGD gespeicherten Daten erhalten soll. Ohne Einwilligung ist keine Einsicht möglich. Neben der Einsicht in die eigenen Gesundheitsdaten bietet das eGD eine Übersicht darüber, wer wann auf das Dossier zugegriffen hat. An die Sicherheit der sensiblen Daten werden technisch höchste Anforderungen gestellt.

Ablehnung der Initiative ermöglicht Weiterentwicklung

Wie die Datenschutzstelle mehrfach bestätigt hat, ist die von Liechtenstein gewählte und vom Landtag einstimmig beschlossene Opt-out-Lösung mit dem geltenden Datenschutzrecht vereinbar. Eine Annahme der Initiative und deren Umsetzung würden nicht nur viel Geld kosten, sondern durch die Einführung des Opt-in-Verfahrens den Nutzen des eGD für das Gesundheitswesen gefährden.

Wie die Erfahrung in anderen Ländern zeigt, würde wahrscheinlich nur eine Minderheit aktiv ein Gesundheitsdossier beantragen. Staaten mit einer Opt-out-Lösung analog zu Liechtenstein hingegen haben sehr gute Erfahrungen mit dem Gesundheitsdossier gemacht. Dazu zählt beispielsweise Österreich, an dessen Lösung das liechtensteinische eGD anlehnt.

eGD fördert Qualität, Sicherheit und Effizienz

Das eGD fördert die Qualität und Patientensicherheit. Durch höhere Effizienz können im Gesundheitswesen Kosten gespart werden. Um diese Ziele zu erreichen, soll das System in weiteren Entwicklungsschritten ausgebaut werden. Weitere Investitionen in das eGD sind aber nur gerechtfertigt, wenn die meisten Versicherten in Liechtenstein dieses System nutzen. Eine Annahme der Initiative würde also nicht nur das bisher Erreichte in Frage stellen, sondern auch eine Weiterentwicklung in Frage stellen.

Aus all diesen Gründen empfiehlt die Regierung ein Nein zur vorliegenden Initiative.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Volksabstimmungen vom 21. Januar 2024

Mit dieser Informationsbroschüre gibt die Regierung den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine Orientierungshilfe für die Volksabstimmungen. Die Broschüre bietet gleichzeitig den Befürwortern und den Gegnern der jeweiligen Vorlagen die Möglichkeit, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ihre Argumente zu erläutern.

Die Regierung empfiehlt ein JA zu den Gesetzen zur Umsetzung der Gebäuderichtlinie II und der MuKE 2014 sowie zu den Gesetzen zur Umsetzung der Motionen zur Photovoltaik-Pflicht.

Die Regierung empfiehlt ein NEIN zum Initiativbegehren zur Abänderung des Gesetzes über das elektronische Gesundheitsdossier.

Disclaimer

Für den Inhalt der Seiten dieser Informationsbroschüre sind die jeweiligen Ersteller verantwortlich.